

FÖRDERER DES INSTITUTS FÜR TURBOMASCHINEN UND FLUID-DYNAMIK E. V.

Satzung

Fassung vom November 2012

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen

Förderer des Instituts für Turbomaschinen und Fluid-Dynamik e. V.

nachstehend Verein genannt.

Er hat seinen Sitz in Hannover, ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hannover eingetragen und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Das Institut für Turbomaschinen und Fluid-Dynamik der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover (LUH) ist aus dem Institut für Strömungsmaschinen der Universität Hannover hervorgegangen und wird nachfolgend das Institut genannt.

§ 2

Aufgaben des Vereins

1. Pflege und Förderung der Gemeinschaftsarbeit zwischen Wissenschaft und Praxis auf dem Gebiet der Strömungsmaschinen, Strömungsmechanik und Energietechnik.
2. Diskussion und Veröffentlichung von Forschungsergebnissen durch regelmäßige Zusammenkünfte, Kolloquien, Seminare, Vorträge sowie durch Berichte, die insgesamt auch der interessierten Öffentlichkeit angeboten werden.
3. Förderung der wissenschaftlichen Arbeit des Institutes durch Hinweise auf Probleme in der Praxis.
4. Förderung des wissenschaftlichen Erfahrungsaustausches zwischen der industriellen Praxis, den Mitgliedern des Vereins und den Mitarbeitern des Institutes.
5. Unterstützung von Forschungsarbeiten des Institutes und ggf. Bereitstellung finanzieller und sachlicher Mittel, soweit solche nicht aus anderen Quellen beschafft werden können.
6. Förderung der Aus- und Weiterbildung des wissenschaftlichen, technischen und nichttechnischen Personals des Instituts.

§ 3

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 5

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis der Universität Hannover e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 7

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

1. Ordentliche Mitglieder
können sein
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des öffentlichen Rechts, Behörden, Verbände, Vereine und Gesellschaften des Handelsrechtes, sofern ihre Tätigkeit im Zusammenhang mit dem fachlichen Interesse des Vereins stehen.
2. Außerordentliche Mitglieder
können nur natürliche Personen sein, die auf dem Gebiet der Strömungsmaschinen, Strömungsmechanik und Energietechnik tätig sind.
3. Ehrenmitglieder
ernennt die Mitgliederversammlung in einem einstimmigen Beschluss.
4. Der Jahresbeitrag wird auf der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 8

Beginn und Ende einer Mitgliedschaft

Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich an den Vorsitzenden des Vereins gerichtet werden. Die Aufnahme wird schriftlich durch den Vorstand bestätigt. Der Beitrag ist innerhalb von 14 Tagen nach erfolgter Aufnahme fällig.

Die Mitgliedschaft erlischt außer durch den Tod:

- a) durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorsitzenden, jedoch nicht vor Schluss des Kalenderjahres.
- b) wenn auf zweimalige Mahnung, von denen die zweite durch eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen muss, die Einzahlung des fälligen Beitrages nicht binnen 4 Wochen nach Eingang des Einschreibens erfolgt.
- c) auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit durch Ausschluss, wenn ein Mitglied die Interessen des Vereins schädigt.

§ 9

Rechte und Pflichten

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, der jährlichen Hauptversammlung beizuwohnen. Ordentliche Mitglieder Und Ehrenmitglieder haben Stimmrecht.
2. Die Mitglieder sind gehalten, den Verein im Rahmen seiner Satzung nach den besten Kräften in der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.
3. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen einen jährlichen Mitgliedsbeitrag der auf der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§10

Organe des Vereins

Die Angelegenheiten des Vereins besorgen

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 11

Mitgliederversammlung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden alljährlich in Hannover statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages von mindestens ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder des Vereins einzuberufen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung mit Angabe der Tagesordnung erfolgt schriftlich, und zwar 3 Wochen vor dem Versammlungstermin.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
- b) Genehmigung der Jahresabrechnung
- c) Entlastung des Vorstandes
- d) Wahl des Vorstandes
- e) Wahl der Rechnungsprüfer
- f) Beschlussfassung über Anträge und Beschwerden
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- h) Wahlen von Ausschüssen nach Bedarf
- i) Festlegung des Jahresbeitrages für das kommende Geschäftsjahr auf der ordentlichen Mitgliederversammlung

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 12

Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier Personen, die ordentliche Mitglieder sein müssen. Er setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Geschäftsführer.
Der Vorsitzende darf nicht Mitglied der Universität Hannover sein.
2. Vorstand i.S.d. § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden jeweils allein.
3. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig.
4. Dem Vorstand obliegen die Vereinsleitung, die Durchführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer der gewählten Vorstandsmitglieder beginnt mit dem auf die Wahl folgenden Geschäftsjahr.
6. Der Geschäftsführer soll Mitarbeiter des Institutes sein.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
8. Beschlüsse sind in ein Protokoll aufzunehmen, das von allen Teilnehmern zu unterzeichnen ist.

§ 13

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist mit dem Kalenderjahr gleichzusetzen.

§ 14

Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt alljährlich zwei Rechnungsprüfer, die zugleich ordentliche Mitglieder des Vereins sein müssen.

§ 15

Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins

1. Satzungsänderungen können nur durch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Stimmen der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorschlag der Satzungsänderung muss in der Tagesordnung enthalten sein.
2. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine eigens dazu einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der ordentlichen Mitglieder des Vereins anwesend sind.

Der Beschluss bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

....., am